

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0665/2012

Auskunft erteilt:

Herr Schulze-Werner

Ruf:

492 32 00

E-Mail:

SchuWe@stadt-muenster.de

Datum:

27.08.2012

Betrifft

Wahlplakatierung

Beratungsfolge

23.10.2012 Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung

07.11.2012 Hauptausschuss

07.11.2012 Rat

Vorberatung

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Wahlplakatierung im Stadtgebiet wird über die vorhandenen rechtlichen Bestimmungen hinaus nicht geregelt.

Begründung:

1. Auf Grund des Antrages der Ratsgruppe UWG/ÖDP an den Rat Nr. A-R/0020/2012 vom 26.4.2012 beschloss der Hauptausschuss zur Vorlage V/0417/2012 am 27.6.2012:

1. Die Verwaltung wird beauftragt,

- die rechtlichen Rahmenbedingungen für verbindliche Plakatierungsregeln und die Möglichkeiten für ein sog. „Wahlkampfabkommen“ unter Berücksichtigung der hierfür notwendigen Ressourcen und der Kosten-Nutzen-Relation darzustellen und
- die Möglichkeiten für eine für die Parteien kostenlose gemeinsame Großplakatierung im Stadtgebiet aufzuzeigen und über deren Kosten zu berichten.

2. Bericht und Handlungsoptionen werden im Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung beraten und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

2. Seit dem Jahr 1981 gab es, gestützt auf einen Erlass des Innenministeriums vom 29.06.1979, Vereinbarungen über die Durchführung der Wahlwerbung in der Stadt Münster anlässlich der verschiedensten Wahlen. Allen Parteien, die sich dieser Wahlwerbevereinbarung angeschlossen hatten, standen für Wahlplakatierung insgesamt zwischen 55 und 62 Anschlagtafeln in der Größe von 7,20 m x 2,60 m (sogenannte Wesselmänner) zum kostenlosen plakatieren von DIN-A 0 Plakaten zur Verfügung. Die Tafeln wurden durch die damalige Deutsche Städte Reklame GmbH (DSR) im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung an ausgesuchten Stellen aufgestellt. Der Anschlag der Plakate wurde ausschließlich von der DSR vorgenommen. Die vorgehaltenen Flächen für die Parteien auf den Tafeln richteten sich nach der Reihenfolge der Parteien auf den

jeweiligen Stimmzetteln. Jeder Partei wurde auf den Tafeln eine Werbefläche von maximal 2 x DIN-A 0 Hochformat zur Verfügung gestellt. Als Ausgleich für die Aufwendungen wurde der DSR gestattet, die Plakatwände nach dem Wahltermin für einen Zeitraum von sechs Wochen für kommerzielle Werbung zu nutzen. Darüber hinaus wurde den Parteien eingeräumt, zusätzliche Plakate bis zum Format DIN-A 0 in vorher festgelegten Straßenzügen an Laternen aufzuhängen. Ziel dieser Maßnahme war es, eine Plakatierung in den Wohnquartieren und innerhalb des Promenadenrings weitgehend auszuschließen.

Beginnend mit der Kommunalwahl 1999 kam es immer wieder zu Irritationen zwischen den beteiligten Parteien, die letztlich dazu führten, dass im Hinblick auf die Landtagswahl im Mai 2000 ein überparteiliches Abkommen über die Wahlwerbung nicht mehr zustande kam. Im Vorfeld der Kommunalwahl im September 2004 wurde nochmals eine Vereinbarung über die Wahlwerbung von acht Parteien bzw. Trägern von Wahlvorschlägen unterschrieben. Nicht unterschrieben wurde das Abkommen von Bündnis 90/Die Grünen - GAL, von der Ökologisch-Demokratischen Partei - ÖDP - und der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands. Zu späteren Wahlen kam eine Vereinbarung zwischen den sich beteiligenden Parteien nicht mehr zustande.

3. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen gibt der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung und des Innenministeriums v. 8.8.2003 (Anlage) für die Verwaltung bindend vor. Danach ist Wahlwerbung im Stadtgebiet grundsätzlich nur aus Gründen der Gefahrenabwehr eingeschränkt. An der Wahl teilnehmende Parteien können sich jedoch im Wege einer sog. „Good-Will-Erklärung“ in rechtlich unverbindlicher Weise darauf verständigen (sog. „Wahlkampfabkommen“), die Möglichkeiten des Erlasses nicht voll auszuschöpfen.
4. In der Praxis sind die jeweils wahlbezogenen, freiwilligen Vereinbarungen kritisch zu hinterfragen, da von den Parteien und ihren Wahlhelfern die vereinbarten Regelungen häufig nicht eingehalten wurden. Dies führte in der Vergangenheit nicht selten zu gegenseitigen Vorwürfen, in deren Folge die Verwaltung jeweils eine Vermittlerposition einnehmen musste. Die Überwachung der Vereinbarungen der Parteien als freiwillige, zusätzliche Aufgabe und die Durchführung von Moderationsterminen erforderten verwaltungsseitig erhebliche Personalressourcen, die jedoch nicht konkret beziffert werden können.

Bei der Landtagswahl 2012 wurden seitens der Stadt Münster insgesamt rund 70 Großplakate im öffentlichen Verkehrsraum und auf städtischen Privatflächen genehmigt. Unter Berücksichtigung dieser Größenordnung ergeben sich nach einer aktuellen Marktrecherche allein für Großplakate incl. Lieferung, Aufstellung und Beklebung bei einer Aufstelldauer von 6 Wochen Kosten von mindestens 368,00 € netto pro Großplakat, insgesamt 23.660 € netto. Dieser Betrag zuzüglich Mehrwertsteuer (= 28155,40 €) wäre im Rahmen eines herkömmlichen „Wahlkampfabkommens“ von der Stadt Münster zu tragen.

Fazit:

Einem rechtlich unverbindlichen sog. Wahlkampfabkommen mit allen aus der Vergangenheit bekannten Unzulänglichkeiten stünde ein erheblicher finanzieller Aufwand der Stadt gegenüber. Vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzsituation lässt sich die Übernahme dieser zusätzlichen, freiwilligen Aufgabe durch die Stadt nicht rechtfertigen. Die Parteien sind hierdurch nicht gehindert, untereinander und ohne Beteiligung der Stadt Absprachen im Hinblick auf die Wahlwerbung zu treffen.

I. V.

gez.
Heuer
Stadtrat

